

Pflichtversicherung (Betriebsrente)

Während der Elternzeit bestand Ihre Versicherung bei der Zusatzversorgungskasse fort und Ihre bisherige Anwartschaft blieb erhalten. Bestand grundsätzlich ein Anspruch auf Elternzeit, so erhielten Sie nach dem Ende der Mutterschutzzeit für jeden vollen Monat, in dem Ihr Arbeitsverhältnis wegen Elternzeit ruhte, eine Rentengutschrift (soziale Komponente). Ihre Versicherung wurde so behandelt, als ob pro Monat der Elternzeit von Ihrem Arbeitgeber Beiträge aus einem Verdienst von monatlich 500 € an uns entrichtet worden wären. Trotz Elternzeit und ruhendem Arbeitsverhältnis unterstellen wir also einen Verdienst von 500 €. Dementsprechend erhöhte sich Ihre Betriebsrentenanwartschaft auch während der Elternzeit. Ihre persönliche Betriebsrentensteigerung können Sie aus dem Versicherungsnachweis entnehmen, den wir jährlich zusenden. Voraussetzung für die Betriebsrentengutschrift ist, dass

- ein Anspruch auf Elternzeit für dieses Kind besteht,
- das Arbeitsverhältnis wegen der Elternzeit ruht,
- Ihr Arbeitgeber uns die Elternzeit meldet (bitte achten Sie darauf in Ihrem Versicherungsnachweis).

Freiwillige Versicherung

Auch während der Elternzeit konnte eine – neben der Betriebsrente bestehende – freiwillige Versicherung fortgeführt oder neu abgeschlossen werden.

Riester-Rente

Hatten Sie bereits vor Beginn der Elternzeit eine Riester-Rente bei der ZVK abgeschlossen, so konnte diese Versicherung ohne Weiteres fortgeführt werden. Allerdings mussten die Beiträge in dieser Zeit von Ihnen selbst überwiesen werden, während bei laufender Entgeltzahlung die Überweisung durch den Arbeitgeber erfolgte.

Unser Riester-Tipp

Bereits ab Beginn der Elternzeit ist die Riester-Förderung besonders lukrativ. Jedem, der eine Riester-Rente abschließt und in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist, zahlt der Staat **jährlich 175 €**. Für Kinder, die ab dem Jahr 2008 geboren wurden, werden sogar **300 € pro Kind und Jahr gezahlt**.

Ihr hierfür notwendiger Beitrag beträgt nur 4 % des sozialversicherungspflichtigen Bruttoentgeltes des Vorjahres, wovon die o. g. vom Staat gezahlten Förderbeträge sogar noch abgezogen werden können.

ACHTUNG

Nach der Elternzeit ist meist der gesetzlich vorgegebene Mindestbeitrag von **nur 60 € pro Jahr** völlig ausreichend, um eine Förderung in Höhe von mehreren hundert Euro zu bekommen.



Nähere Informationen hierzu enthält die beigefügte individuelle Modellrechnung.

Ihre Vorteile bei der ZVK auf einen Blick

- attraktive Leistungen
- keine Kosten für Vertrieb, Abschlussprovisionen und Dividenden
- jährliche Rentenerhöhung
- staatlich gefördert durch Zulagen und ggf. Steuervergünstigungen
- flexible Vertragsgestaltung (Risiko, Beitrag)
- 30 %ige Kapitalauszahlung zum Rentenbeginn möglich
- alles aus einer Hand

Die Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt gratuliert Ihnen nachträglich zur Geburt Ihres Kindes.

Heute schon an Morgen denken.

**Haben Sie weitere Fragen?
Wir informieren Sie gern.**

Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie uns an, schreiben Sie uns eine E-Mail oder besuchen Sie uns im Internet.
Wir freuen uns auf Sie.

**Ihre Kundenberater
Telefon: 0391 62570-777
E-Mail: beratung@kvs-magdeburg.de
Internet: www.kvs-magdeburg.de/zvk**

Kommunaler Versorgungsverband
Sachsen-Anhalt
Zusatzversorgungskasse
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Adresse: Carl-Miller-Str. 7
39112 Magdeburg
Zentrale: 0391 62570-0
Fax: 0391 62570-299
Internet: www.kvs-magdeburg.de

**Bestens versorgt nach der
Elternzeit
in der Zusatzversorgungskasse
Sachsen-Anhalt**

Danke!

